

Bibliotheksverein Heiden / Grub Vereinsstatuten

I. Allgemeines

- Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Bibliotheksverein Heiden» besteht mit Sitz in Heiden AR ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

- Art. 2 Zielsetzung

- 1 Der Verein bezweckt, in Heiden eine Freihandbibliothek einzurichten und zu betreiben, die primär Werke der unterhaltenden und bildenden Literatur anbieten soll. Daneben können auch Tonträger, Videos und Zeitschriften angeboten werden.
- 2 Das Bibliotheksangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 3 Die Bibliothek soll eine aktive Begegnungsstätte sein. In der Bibliothek sollen deshalb auch kulturelle Anlässe wie Lesungen, Ausstellungen, Vorträge usw. durchgeführt werden.

- Art. 3 Benützung

- 1 Die Bibliothek steht allen Personen zur Benützung offen.
- 2 Für die Benützung ist die Benützungsordnung massgebend.

- Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Firma, Gesellschaft und Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder ist Sache des Vorstandes.
- 2 Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand erfolgen.
- 3 Die Beitragspflicht bleibt bei einem Austritt bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres bestehen.

II. Organisation

- Art. 5 Organe
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Bibliotheksleitung
 - d) Kontrollstelle

- Art. 6 Mitgliederversammlung
 - 1 Die Mitgliederversammlung hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht an den Vorstand delegiert sind.
 - 2 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Statutenänderung;
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch die Kontrollstelle;
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle für drei Jahre;
 - e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin für drei Jahre;
 - f) Wahl des Kassiers oder der Kassierin für drei Jahre;
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - h) Beschlussfassung über Anträge, die in der Traktandenliste der Mitgliederversammlung enthalten sind.
 - 3 Die jedes Jahr durchzuführende ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten vier Monaten nach Abschluss des auf den 31. Dezember abgeschlossenen Rechnungsjahres statt.
 - 4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes;
 - b) auf Antrag eines Mitgliedes der Kontrollstelle;
 - c) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.
 - 5 Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung soll 20 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 6 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Ist eine zweite Ausmehrung erforderlich, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlussfassungen der oder die Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
 - 7 Geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im übrigen gibt sich die Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung selbst.

- Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt eine Person als Mitglied des Vorstandes. Mit Ausnahme von Präsident/Präsidentin und Kassier/Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin und/oder der Kassier/die Kassierin mit einem weiteren bezeichneten Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- 2 Der Vorstand erlässt die Benützungordnung, erstellt das Jahresbudget und besorgt die übrigen laufenden Geschäfte. Er ist berechtigt, spezielle Aufgaben an die Bibliotheksleitung oder einzelne Vorstands- beziehungsweise Vereinsmitglieder zu delegieren.
- 3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertretung, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied und die Bibliotheksleitung haben im übrigen das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern von keinem Mitglied Einsprache erhoben wird.
- 6 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

- Art. 8 Bibliotheksleitung

- 1 Die Bibliotheksleitung wird vom Vorstand auf eine bestimmte Dauer gewählt.
- 2 Der Bibliotheksleitung obliegen insbesondere:
 - a) fachliche Führung der Bibliothek;
 - b) Organisation des Bibliotheksbetriebes gestützt auf die vom Vorstand genehmigte Benützungordnung;
 - c) personelle und finanzielle Administration des Bibliotheksbetriebes im Rahmen des Jahresbudgets;
 - d) Einkauf und Ersatz der Leihgegenstände im Rahmen des Jahresbudgets.
- 3 Der Vorstand bestimmt die Entschädigung der Bibliotheksleitung.

- Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei ordentlichen Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und einem Ersatzmitglied, die jedes Jahr die auf den 31. Dezember abzuschliessende Rechnung prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

III. Finanzielles

- Art. 10 Finanzierung der Vereinstätigkeit

- 1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit folgenden Mitteln:
 - a) Jährliche Mitgliederbeiträge;
 - b) Benützungsgebühren;
 - c) Gönnerbeiträge;
 - d) Gemeindebeiträge;
 - e) Beiträge öffentlicher und privater Institutionen und Körperschaften;
 - f) Durchführung von Anlässen.
- 2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

- Art. 11 Rechnungsjahr

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 12 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 2 Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob die Liquidation durch den Vorstand oder eine andere Stelle durchgeführt wird.
- 3 Wird der Verein durch Vereinigung oder Ablösung durch eine andere Organisation aufgelöst, bestimmt die Mitgliederversammlung die näheren Modalitäten.
- 4 Im Falle der Auflösung ohne Nachfolgeorganisation wird das Vereinsvermögen und das Bibliotheksgut dem Gemeinderat Heiden übergeben mit der Bestimmung, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

- Art. 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief).

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 29. Januar 1997 genehmigt.

Heiden, den 29. Januar 1997

Der Tagespräsident: sig. Ueli Alder

Der Tagesaktuar: sig. Martin Engler

V. Statutenänderung

I. Allgemeines

Bisher:

- Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Bibliotheksverein Heiden» besteht mit Sitz in Heiden AR ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Neu:

- Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Bibliotheksverein Heiden/Grub» besteht mit Sitz in Heiden AR ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Diese Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2011 genehmigt.

Heiden, den 30. März 2011

Der Präsident: sig. Ueli Rohner

Die Aktuarin: sig. Franziska Jacquemart